Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 2556.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Februar 1845., durch welche der Stadt Koronowo, im Großherzogthum Posen, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verliehen wird.

Auf Ihren Bericht vom 6. Februar c. will Ich der Stadt Koronowo im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. verleihen, und ermächtige Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 21. Februar 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen v. Arnim.

(Nr. 2557.) Ergänzung der Verordnung vom 25. März 1841. über die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen. D. d. den 7. März 1845.

aufgehoben Ges. v. 24 Juli 1848 (G. S. pro 1848 pag 192)
wieder hergestellt Ges. v. 24 Mai 1853 (G. S. pro 1853 pag 238)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur Ergänzung und näheren Bestimmung der Vorschriften der Verordnung vom 25. März 1841., betreffend die Befugniß der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, unter Aufhebung des §. 2. jener Verordnung, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Kreisstände sind berechtigt, zu den im §. 1. der Verordnung vom 25. März 1841. gedachten Zwecken über die jährlichen Nutzungen der Kreis-

Ausgegeben zu Berlin den 19. April 1845.

Kommunalfonds, so wie über die gesparten Einkünfte aus den letzten fünf Jahren zu verfügen. Sie bedürfen dazu nur insofern der Genehmigung der Regierung, als zur Ausführung ihrer Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist.

§. 2.

Ueber das Kapitalvermögen der Kreis-Kommunalfonds, zu welchem auch die Ersparnisse aus einer früheren Zeit, als den letzten fünf Jahren gehören, kann von den Kreisständen nur mit Unserer besonderen Genehmigung verfügt werden.

§. 3.

In Ansehung der Verfügung über diejenigen Kreis-Kommunalfonds, welche in der Kur- und Neumark aus den Kontributions-Ueberschüssen sich bilden, so wie über die aus denselben erwachsenen Bestände verbleibt es bei den Bestimmungen des durch die Order vom 16. Juli 1838. bestätigten Regulativs vom 20. Juni desselben Jahres.

§. 4.

Die Verordnung vom 25. März 1841. mit den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Ergänzungen und näheren Bestimmungen findet auch Anwendung auf die vormals zum Königreich Sachsen gehörig gewesenen Aemter Belzig, Dahme und Jüterbog und die Herrschaft Baruth.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.

~~(Nr. 2558.)~~ Gesetz zur Erleichterung des Verfahrens bei Berichtigung des Besitztitels. Vom 7. März 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen zur Erleichterung der Berichtigung des Besitztitels bei Grundstücken, welche bereits in das Hypothekenbuch eingetragen sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Provinzen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Hypothekenordnung Gesetzeskraft haben, was folgt:

Anlegung neuer Hypothekenfolien gestattete Aufgebot soll auch alsdann zulässig sein, wenn der Besitzer eines bereits in das Hypothekenbuch eingetragenen Grund-

sein, wenn der Besitzer eines bereits in das Hypothekenbuch eingetragenen Grund-

Grundstücks sein Recht von einem Andern als dem zuletzt eingetragenen Besitzer herleitet, oder bei der Herleitung seines Rechts von diesem Besitzer nachweist, daß derselbe gestorben oder rechtskräftig für todt erklärt worden ist.

§. 2.

Zur Begründung des Antrages, das Aufgebot (§. 1.) zu erlassen, muß der Besitzer außer dem in der Order vom 9. Mai 1839. unter I. Nr. 2. vorgeschriebenen Nachweise entweder die Urkunde, durch welche der zuletzt eingetragene Besitzer das Grundstück veräußert hat, oder dessen Einwilligung in die beantragte Umschreibung des Besitztitels in beglaubter Form beibringen, oder den Beweis führen, daß der zuletzt eingetragene Besitzer vor länger als einem Jahre gestorben oder rechtskräftig für todt erklärt worden ist.

§. 3.

Sind von dem Extrahenten Eigenthumsprätendenten angezeigt worden, welche aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, so muß denselben der zur Anmeldung der Ansprüche anberaumte Termin, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, durch besondere Erlasse, sonst aber durch namentliche Aufforderung in der Ediktalladung (§§. 100. u. f. Titel 51. der Prozeßordnung) mit der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß, wenn sie sich nicht spätestens im Termine melden und ihr Widerspruchsrecht bescheinigen, die Eintragung des Besitztitels für den Extrahenten erfolgen werde, und ihnen überlassen bleibe, ihre Ansprüche in einem besonderen Prozesse zu verfolgen.

§. 4.

Nach rechtskräftig erfolgter Präklusion der nicht erschienenen, und nach Beseitigung des Widerspruchs der erschienenen Eigenthumsprätendenten ist die Berichtigung des Besitztitels für den Extrahenten auf dessen Antrag zu bewirken, ohne daß es der Eintragung der Vorbesitzer bedarf.

Es werden jedoch durch diese Präklusion diejenigen Hindernisse der Eintragung des Besitztitels nicht beseitigt, welche sich aus der zweiten Rubrik des Hypothekenbuchs ergeben.

§. 5.

In den Fällen, in welchen ein Grundbesitzer zur Berichtigung seines Besitztitels nach Maaßgabe der Order vom 6. Oktober 1833. angehalten werden muß, ist die Hypothekenbehörde ermächtigt, einen Anwalt zu bestellen, welcher auf Kosten des Verpflichteten das Aufgebot in Antrag bringt und die Berichtigung des Besitztitels betreibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2559.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktien-Vereines für die Trebnitz-Zdunyer Chaussee. Vom 7. März 1845.

Des Königs Majestät haben die von dem Aktienvereine für die Trebnitz-Zdunyer Chaussee unterm 9. Februar v. J. aufgestellten, gerichtlich vollzogenen Statuten durch Allerhöchste Order vom 28. v. M. zu bestätigen geruht.

Berlin, den 7. März 1845.

Der Finanzminister.

Flottwell.

(Nr. 2560.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. März 1845., betreffend die Deklaration der §§. 8. und 11. Nr. 2. der Verordnung vom 23. Februar 1843.

Aus Veranlassung des heute von Mir genehmigten Verbotes der Sächsischen Vaterlandsblätter sind, wie Ihr Bericht vom 13. d. M. ergiebt, die Zweifel über die Auslegung derjenigen Bestimmungen zur Sprache gekommen, welche die Verordnung vom 23. Februar 1843. rücksichtlich der Kompetenz zum Erlaß von Debitsverboten gegen politische Zeitschriften enthält, die außerhalb der Preußischen aber innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erscheinen. Ich eröffne Ihnen zur Beseitigung dieser Zweifel, daß es beim Erlaß der Kompetenzbestimmungen im §. 8. und §. 11. Nr. 2. der Verordnung vom 23. Februar 1843. Mein Wille gewesen ist, die Debitsverbote gegen alle außerhalb Meiner, aber innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erscheinende Zeitschriften (einschließlich der Monatsschriften), mögen sie den Karakter der Unterhaltungsblätter tragen oder als politische Zeitungen sich ankündigen, sofern sie Gegenstände der Politik aufnehmen oder auch nur gelegentlich in das Gebiet der Politik übergreifen, nicht dem Ober-Censurgerichte, sondern unter Meiner Genehmigung dem Minister des Innern zu übertragen. In diesem Sinne sind daher, wie bisher so auch künftig die obgedachten Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Sie haben diese Deklaration durch die Gesetzsammlung öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 14. März 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen v. Arnim und Uhden.
